

© Jan Sramek Verlag (<http://www.jan-sramek-verlag.at>). [Übersetzung wurde bereits in Newsletter Menschenrechte 2016/3 veröffentlicht] Die erneute Veröffentlichung wurde allein für die Aufnahme in die HUDOC-Datenbank des EGMR gestattet. Diese Übersetzung bindet den EGMR nicht.

© Jan Sramek Verlag (<http://www.jan-sramek-verlag.at>). [Translation already published in Newsletter Menschenrechte 2016/3] Permission to republish this translation has been granted for the sole purpose of its inclusion in the Court's database HUDOC. This translation does not bind the Court.

© Jan Sramek Verlag (<http://www.jan-sramek-verlag.at>). [Traduction déjà publiée dans Newsletter Menschenrechte 2016/3] L'autorisation de republier cette traduction a été accordée dans le seul but de son inclusion dans la base de données HUDOC de la Cour. La présente traduction ne lie pas la Cour.

Sachverhalt

Der 1971 geborene Bf. leidet seit circa 1990 an Schizophrenie, wegen der er regelmäßig behandelt wurde, bis er ab Juli 2005 jede ärztliche Betreuung und Medikation verweigerte.

Im November 2006 beantragte seine Mutter bei der Staatsanwaltschaft, ihn für nicht geschäftsfähig zu erklären. Sein Zustand habe sich derart verschlechtert, dass er seine Wohnung aus Furcht nicht mehr verlasse und auch seinen Eltern keinen Zutritt mehr gestatte. Zudem sei er nicht in der Lage, für sich selbst zu sorgen. Nachdem die Staatsanwaltschaft einen Antrag auf Entziehung der Geschäftsfähigkeit gestellt hatte, beauftragte das BG Akmenė einen Psychiater mit der Erstellung eines Gutachtens. Dieser kam zu dem Schluss, dass der Bf. an paranoider Schizophrenie litt und seine Handlungen nicht korrekt verstehen und kontrollieren könne. Er sei nicht in der Lage, an einem Gerichtsverfahren teilzunehmen, könne nicht befragt werden und gerichtliche Dokumente könnten ihm nicht zugestellt werden. Das Sozialamt Akmenė übermittelte dem Gericht ein Formular, auf dem es angab, mit der Entziehung der Geschäftsfähigkeit des Bf. einverstanden zu sein.

Das BG Akmenė versuchte im Jänner 2007 fünf Mal vergeblich, dem Bf. die Ladung zur Verhandlung in seiner Sache zuzustellen. Auf den Zustellscheinen wurde vermerkt, dass der Bf. nach Angaben seines Nachbarn niemandem die Tür öffnen würde. Am 31.1.2007 erklärte das BG Akmenė den Bf. in einer öffentlichen Verhandlung, an der seine Mutter und der Staatsanwalt teilnahmen, für nicht geschäftsfähig.

Am 5.2.2007 erhielt das BG ein Schreiben des Bf., mit dem sich dieser über seine Behandlung beschwerte. Daraus geht auch hervor, dass er am 30.1.2007 eine

Kopie des Antrags der Staatsanwaltschaft erhalten hatte.

Das BG bestellte am 6.3.2007 die Mutter des Bf. zu seinem Vormund und seiner Vermögensverwalterin.

Am 9.3.2007 wurde der Bf. gegen seinen Willen in das psychiatrische Krankenhaus Šiauliai eingewiesen.

Nach seiner Entlassung aus der Klinik wandte sich der Bf. am 26.11.2008 an den Rechtshilfedienst. Er erklärte, erst im März 2007 von den Entscheidungen über die Entziehung seiner Geschäftsfähigkeit und die Bestellung seiner Mutter als Vormund erfahren zu haben. Er wolle daher eine Wiedereinsetzung in die Frist begehren und gegen diese Entscheidungen berufen. Der Rechtshilfedienst lehnte sein Begehren wegen mangelnder Aussicht auf Erfolg ab.

Im Dezember 2008 beantragte der Bf. beim BG Akmenė die Übermittlung einer Kopie der Entscheidungen, was ihm jedoch mit der Begründung verwehrt wurde, er sei nicht geschäftsfähig und seine Mutter sei als sein Vormund bestellt worden.

Rechtsausführungen

Der Bf. behauptete eine Verletzung von Art. 6 Abs. 1 EMRK (*Recht auf ein faires Verfahren*) und von Art. 8 EMRK (hier: *Recht auf Achtung des Privatlebens*).

I. Zur behaupteten Verletzung von Art. 6 Abs. 1 EMRK

1. Zulässigkeit

(72) Die Regierung bemerkte erstens, dass die Entscheidung, den Bf. für nicht geschäftsfähig zu erklären, am

31.1.2007 getroffen wurde. Er habe seine Beschwerde beim GH aber erst am 28.3.2008 eingebracht, also beinahe ein Jahr und zwei Monate später. [...]

(73) Weiters behauptete die Regierung, der Bf. habe es verabsäumt, die verfügbaren innerstaatlichen Rechtsbehelfe zu erschöpfen. Er habe die dreißigtägige Frist für die Anfechtung des Urteils des BG Akmenė vom 31.1.2007 versäumt [...]. Der Rechtshilfedienst wäre daher mit gutem Grund davon ausgegangen, dass eine Berufung [...] aussichtslos gewesen wäre. [...]

(78) [...] Die Regierung hat nicht bestritten, dass die Entscheidung des BG Akmenė dem Bf. nie zugestellt wurde, sondern sie behauptete, sie wäre an die Mutter des Bf. geschickt worden. Wie dem auch sei, ist die Zustellung an die Mutter des Bf. unter den Umständen des vorliegenden Falls nicht ausreichend, da die Entziehung der Geschäftsfähigkeit des Bf. gerade auf ihre Initiative erfolgt ist. Da nie eine Berufung gegen die Entscheidung vom 31.1.2007 erhoben wurde, ist außerdem klar, dass die Mutter damit einverstanden war.

(79) Der GH verliert die Äußerung des Bf. nicht aus den Augen, wonach ihm die Entscheidungen des BG Akmenė vom 31.1. und vom 6.3.2007 [...] anlässlich seiner Einweisung in das psychiatrische Krankenhaus »gezeigt« wurden. Dessen ungeachtet weist nichts [...] darauf hin, dass ihm diese Entscheidungen tatsächlich übergeben worden wären. Außerdem ist es nicht abwegig anzunehmen, dass es seine psychische Krankheit [...] für ihn schwierig machte, diese Entscheidungen zu verstehen. [...]

(80) Zuletzt verweist der GH einerseits auf seine gefestigte Rechtsprechung, wonach der Bf. angemessene Sorgfalt zeigen muss, um in der Gerichtskanzlei eine Kopie der Entscheidung zu erhalten. Auf der anderen Seite betont der GH – auch wenn die Behindertenrechtskonvention (BRK) zur relevanten Zeit für Litauen nicht in Kraft war – die Verpflichtung des Staates, dazu beizutragen, einen wirksamen Zugang von behinderten Personen zur Gerichtsbarkeit zu gewährleisten (siehe Art. 13 dieser Konvention). Dementsprechend ist er etwas betroffen von dem Schreiben des BG Akmenė an den Bf. vom 16.11.2008, in dem dieser darüber informiert wurde, dass ihm die Entscheidungen betreffend seine Geschäftsfähigkeit und Vormundschaft nicht ausgehändigt würden. [...]

(81) Unter diesen Umständen und angesichts des Fehlens unwiderlegbarer Beweise dafür, dass das Wissen über die Entscheidung des BG Akmenė betreffend seine rechtliche Entmündigung, das der Bf. vermutlich hatte, effektiv und ausreichend war, muss die Einrede der Regierung betreffend die Nichteinhaltung der Sechsmonats-Frist verworfen werden.

(82) Unter den besonderen Umständen des vorliegenden Falls erachtet der GH die Einrede der Regierung hinsichtlich der Nichterschöpfung der innerstaatlichen Rechtsbehelfe als untrennbar verknüpft mit der

Beschwerde über das Fehlen eines fairen Verfahrens über die Geschäftsfähigkeit des Bf. Diese Einrede wird daher mit der Entscheidung in der Sache verbunden (einstimmig).

(83) Der GH stellt auch fest, dass diese Beschwerde nicht offensichtlich unbegründet iSv. Art. 35 Abs. 3 lit. a EMRK ist. Da sie auch nicht aus einem anderen Grund unzulässig ist, muss sie für **zulässig** erklärt werden (einstimmig).

2. In der Sache

(84) Der Bf. rügt seine fehlende Einbeziehung in das Verfahren betreffend seine Entmündigung. [...]

a. Allgemeine Grundsätze

(88) In den meisten der früheren Fälle vor dem GH, die »psychisch kranke Personen« betrafen, ging es in den innerstaatlichen Verfahren um ihre Anhaltung. Sie wurden daher unter Art. 5 EMRK geprüft. Der GH hat jedoch stets ausgesprochen, dass die Verfahrensgarantien unter Art. 5 Abs. 1 und Abs. 4 EMRK im Wesentlichen jenen unter Art. 6 Abs. 1 EMRK entsprechen. Bei der Entscheidung, ob im vorliegenden Fall das Verfahren über die Wiederaufnahme der Bestellung eines Vormunds fair war, wird der GH daher seine Rechtsprechung unter Art. 5 Abs. 1 lit. e und Art. 5 Abs. 4 EMRK *mutatis mutandis* berücksichtigen.

(90) Der GH anerkennt, dass es Situationen geben kann, wo eine Person, der ihre Geschäftsfähigkeit entzogen wurde, völlig unfähig ist, eine schlüssige Ansicht auszudrücken. In vielen Fällen bedeutet aber die Tatsache, dass eine Person unter Vormundschaft gestellt werden muss, weil sie ihre Angelegenheiten nicht selbst regeln kann, nicht, dass sie sich nicht zu ihrer Situation äußern kann. In solchen Fällen ist es wesentlich, dass die betroffene Person Zugang zu einem Gericht und Gelegenheit erhält, entweder persönlich oder wenn notwendig durch eine Form der Vertretung gehört zu werden. Eine psychische Krankheit kann die Einschränkung oder Modifikation der Art der Ausübung eines solchen Rechts mit sich bringen, sie kann es aber abgesehen von sehr außergewöhnlichen Umständen, wie den oben genannten, nicht rechtfertigen, den Wesenskern dieses Rechts zu beeinträchtigen. Tatsächlich können besondere Verfahrensgarantien gefordert sein, um die Interessen von Personen zu schützen, die wegen ihrer psychischen Krankheit nicht uneingeschränkt in der Lage sind, für sich selbst zu handeln.

b. Anwendung auf den vorliegenden Fall

(92) Der GH wendet sich zunächst der Frage zu, ob der Bf. von seinem Entmündigungsverfahren wusste, sodass

er sich effektiv daran beteiligen hätte können. Mit Blick auf die chronologische Abfolge des Verfahrens stellt er fest, dass nichts in dem medizinischen Gutachten vom 8.1.2007 darauf hindeutet, dass der Bf., der seit 1990 regelmäßig von Psychiatern untersucht worden war, klar darüber informiert wurde oder realisierte, dass es diesmal um seine Geschäftsfähigkeit ging.

(93) Der GH berücksichtigt auch die Tatsache, dass das BG Akmenė von sich aus Anstrengungen unternahm, um den Bf. über das Verfahren zu informieren, die Ladung aber am 23., 24., 25. und 30.1. nicht zugestellt wurde, weil der Bf. seine Wohnungstür nicht öffnete. Außerdem akzeptiert der GH, dass der Bf. spätestens am 30.1.2007 von dem Verfahren erfuhr, als er – in seinen Worten – den Antrag der Staatsanwaltschaft auf Entzug seiner Geschäftsfähigkeit gefunden hat. Wie dem auch sei, entschied das BG Akmenė bereits am folgenden Tag in der Sache und es deutet nichts darauf hin, dass der schriftliche Einspruch des Bf. vom 5.2.2007 irgendeine Reaktion des Gerichts ausgelöst hat. Der GH kommt daher zu dem Schluss, dass der Bf. in keiner Form an der Verhandlung vor dem BG Akmenė am 31.1.2007 teilnahm. Es bleibt festzustellen, ob dies unter den gegebenen Umständen mit Art. 6 EMRK vereinbar war.

(95) In einer Reihe früherer Fälle (betreffend die zwangsweise Unterbringung in einem psychiatrischen Krankenhaus) bestätigte der GH, dass es einer psychisch kranken Person erlaubt werden muss, entweder persönlich oder – wenn notwendig – durch einen Vertreter gehört zu werden. [...] Im vorliegenden Fall war das Ergebnis des Verfahrens zumindest gleich wichtig für den Bf.: es ging um seine persönliche Autonomie in nahezu allen Bereichen seines Lebens.

(96) [...] Der Bf. spielte in dem Verfahren eine doppelte Rolle: er war eine interessierte Partei und zugleich der Hauptgegenstand der gerichtlichen Prüfung. Seine Beteiligung war daher nicht nur notwendig, um ihm zu ermöglichen, seine eigene Sache zu vertreten, sondern auch, um dem Richter zu erlauben, zumindest kurzen Sichtkontakt zu ihm zu haben und ihn am besten zu befragen, um sich eine persönliche Meinung über seine geistigen Fähigkeiten zu bilden. [...]

(97) [...] Da die Versuche, seine Anwesenheit durch die Zusendung einer Ladung an seine Adresse sicherzustellen, aus außerhalb der Kontrolle des BG liegenden Gründen scheiterten, muss sich erst noch zeigen, ob seine Abwesenheit durch andere Mittel oder durch eine Form der Vertretung ausgeglichen hätte werden können.

(98) [...] Die Mutter des Bf. und der Staatsanwalt nahmen an der Gerichtsverhandlung in der Sache am 31.1.2007 teil. Ohne deren gute Absichten in Frage zu stellen, machte ihre Anwesenheit nach Ansicht des GH das Verfahren nicht wirklich kontradiktorisch. Während die gesetzliche Aufgabe des Staatsanwalts in der

Verteidigung der öffentlichen Interessen bestand, war niemand bei der Gerichtsverhandlung, der im Interesse des Bf. die Argumente oder Schlüsse seiner Mutter und des Staatsanwalts widerlegen hätte können. [...] Es wäre angemessen gewesen, wenn das Sozialamt Akmenė der Sache des Bf. mehr Aufmerksamkeit gewidmet hätte. [...] Das Fehlen einer wirklichen Beteiligung seitens der Sozialbehörden im Fall des Bf. [...] führt den GH zu der Schlussfolgerung, dass seine Interessen vor dem BG Akmenė nicht in einer Weise vertreten wurden, die das Verfahren in irgendeiner Form fair gemacht hätte.

(99) [...] Das BG Akmenė entschied ausschließlich aufgrund des psychiatrischen Gutachtens, ohne den Gutachter [...] zur Befragung zu laden. Zudem scheint dieses Gutachten [...] auf einer Schilderung der Mutter des Bf. zu beruhen und es besteht kein Beweis dafür, dass diese Umstände von den [...] Behörden selbst überprüft worden wären. Der GH bemerkt auch, dass das BG Akmenė niemanden sonst als Zeugen aufrief, um mehr Licht auf den Gesundheitszustand des Bf. zu werfen.

(100) [...] Der Grundsatz, wonach dem Schutz der Rechte verletzlicher Personen besondere Beachtung zu schenken ist, erstreckt sich auch auf Rechtsmittelverfahren. [...] Wie der GH festgestellt hat, ist das Recht zu beantragen, dass ein Gericht eine Entmündigung überprüft, eines der wichtigsten Rechte der betroffenen Person.

(101) Im vorliegenden Fall weist der GH darauf hin, dass sich der Bf. mit einem Ersuchen, Berufung gegen die Entscheidung über seine Geschäftsunfähigkeit und die Bestellung eines Vormunds zu erheben, an den Rechtshilfedienst wandte. [...] Die Entscheidung vom 31.1.2007 wurde dem Bf. nie ausgehändigt. Dementsprechend kann ihm nicht vorgeworfen werden, diese Entscheidung nicht binnen 30 Tagen angefochten oder binnen sechs Monaten eine Wiedereinsetzung in die Berufungsfrist beantragt zu haben. In diesem Zusammenhang ist auch relevant, dass der Bf. von 9.3. bis 22.6.2007 im psychiatrischen Krankenhaus Šiauliai war, wo er [...] keinen Zugang zu einem Anwalt hatte. Vor diesem Hintergrund [...] kann der GH nur feststellen, dass die Antwort des Rechtshilfedienstes rein formalistisch war und sich auf die Frage der Fristen beschränkte, die der Bf. seiner Ansicht nach beachten musste.

(102) Der GH erinnert daran, dass der Bf. eine Person war, die an einer psychischen Krankheit litt. Dieser Faktor sprach für das Ergreifen von Maßnahmen durch den Staat, um zur Gewährleistung seines wirksamen Zugangs zur Justiz beizutragen (siehe Art. 13 BRK). Dementsprechend und angesichts der Komplexität der zur Diskussion stehenden rechtlichen Angelegenheiten kann der GH die Ansicht der Regierung nicht teilen, der Bf. hätte in seinem Ansuchen an den Rechtshilfedienst den Antrag auf Wiederaufnahme des Zivilverfahrens als den angemessenen Rechtsweg spezifizieren müs-

sen, während er tatsächlich nur um eine Erstreckung der Frist für eine Berufung gegen die Entscheidung vom 31.1.2007 ersuchte. Von ihm ein solches Verständnis des Rechts zu verlangen, wäre schlicht unverhältnismäßig. Der GH beachtet auch die Tatsache, dass der Bf. zur gegenständlichen Zeit, einmal für geschäftsunfähig erklärt, keine Parteistellung hatte und daher selbst keine gerichtlichen Handlungen setzen konnte – auch nicht gegen den Rechtshilfedienst. Angesichts dieser Überlegungen verwirft der GH die Verfahrenseinrede der Regierung betreffend die Nichterschöpfung der innerstaatlichen Rechtsbehelfe (einstimmig).

(104) Vor diesem Hintergrund stellt der GH fest, dass der gesetzliche Rahmen zum Entzug der Geschäftsfähigkeit von Personen wie dem Bf. zur gegenständlichen Zeit nicht die gebotenen Sicherungen vorsah. Der GH wird sich dieser Sache im Zusammenhang mit der Beschwerde unter Art. 8 EMRK erneut zuwenden.

(105) Der GH kommt auch zu dem Schluss, dass der Bf. einer klaren, praktischen und effektiven Möglichkeit beraubt war, im Zusammenhang mit seinem Entmündigungsverfahren und insbesondere hinsichtlich seines Antrags auf Wiederherstellung seiner Geschäftsfähigkeit Zugang zu einem Gericht zu haben. Folglich ist es zu einer **Verletzung von Art. 6 Abs. 1 EMRK** gekommen (einstimmig).

II. Zur behaupteten Verletzung von Art. 8 EMRK

(106) Der Bf. rügte, die Behörden hätten ihn durch den Entzug seiner Geschäftsfähigkeit seines Rechts auf Privatleben beraubt.

1. Zulässigkeit

(111) [...] Unbestreitbar stellt der Entzug der Geschäftsfähigkeit einen ersten Eingriff in das durch Art. 8 EMRK geschützte Recht auf Achtung des Privatlebens einer Person dar. [...] Es wurde von der Regierung nicht bestritten, dass die Entscheidung des BG Akmenė vom 31.1.2007 dem Bf. in beinahe allen Lebensbereichen die Fähigkeit nahm, unabhängig zu handeln. [...] Der Entzug der Geschäftsfähigkeit begründete daher einen Eingriff in sein Recht auf Achtung des Privatlebens.

(112) Der GH stellt weiters fest, dass die Beschwerde nicht offensichtlich unbegründet [...] und auch aus keinem anderen Grund unzulässig ist. Sie muss daher für **zulässig** erklärt werden (einstimmig).

2. In der Sache

(119) Wie der GH erstens bemerkt, war der Eingriff in das Recht des Bf. auf Achtung des Privatlebens sehr ernst. Aufgrund seiner Entmündigung wurde er in beinahe allen Lebensbereichen völlig abhängig von sei-

ner Mutter und seinem Vormund, was vom litauischen Obersten Gerichtshof klar anerkannt wurde.

(120) Der GH hat bereits festgestellt, dass der Richter im Verfahren vor dem BG Akmenė keine Gelegenheit hatte, den Bf. persönlich in Augenschein zu nehmen. Unter diesen Umständen kann nicht gesagt werden, dass der Richter von direktem Kontakt zur betroffenen Person profitiert hat, was gewöhnlich für gerichtliche Zurückhaltung seitens des GH sprechen würde. [...]

(121) Die Entscheidung des BG Akmenė vom 31.1.2007 stützte sich im Wesentlichen auf [...] das Gutachten und die Aussagen der Mutter des Bf. [...]

(122) Wegen der Komplexität einer solchen Einschätzung und der besonderen Kenntnisse, die sie erfordert, erachtet es der GH als korrekt, dass das BG Akmenė ein Gutachten über die psychische Gesundheit des Bf. einholte [...]. Dieses Gutachten bezog sich allerdings hauptsächlich auf die Schizophrenie des Bf. und sein sich daraus ergebendes Misstrauen und die empfundene Verfolgung, ohne zu erklären, welche Handlung [...] er verstehen oder kontrollieren konnte. [...]

(123) Der GH hegt keine Zweifel an der Kompetenz des Arztes, der den Bf. untersuchte, und akzeptiert, dass dieser ernsthaft krank war. Das Bestehen selbst einer ersten psychischen Störung kann jedoch für sich alleine nicht eine völlige Entziehung der Geschäftsfähigkeit rechtfertigen. In Analogie zu den eine Freiheitsentziehung betreffenden Fällen muss die psychische Störung, um eine völlige Entmündigung zu rechtfertigen, »von einer Art oder Schwere« sein, die eine solche Maßnahme erfordert. Allerdings betrafen die vom Richter formulierten Fragen an den Arzt nicht die »Art oder Schwere« der psychischen Krankheit des Bf. Folglich analysierte das Gutachten vom 8.1.2007 nicht in ausreichender Genauigkeit den Grad seiner Geschäftsunfähigkeit.

(124) Der bestehende rechtliche Rahmen ließ dem BG Akmenė keine andere Wahl. In Fällen psychischer Krankheit unterschied Art. 2.10 des litauischen Zivilgesetzbuchs zur damaligen Zeit nur zwischen voller Geschäftsfähigkeit und voller Geschäftsunfähigkeit, traf aber außer für Alkohol- und Drogenabhängige keine Vorkehrungen für irgendeine Grenzsituation. Wenn eine Schutzmaßnahme erforderlich ist, sollte sie nach Ansicht des GH verhältnismäßig zum Grad der Geschäftsfähigkeit der betroffenen Person und an ihre individuellen Umstände und Bedürfnisse angepasst sein. Im Gegensatz zu diesem Standard sah das litauische Recht keine maßgeschneiderte Reaktion vor. Der GH stellt daher fest, dass das Entmündigungssystem nicht auf den individuellen Fall des Bf. abgestimmt war, sondern Einschränkungen umfasste, die automatisch über jede Person verhängt werden, die von einem Gericht für nicht geschäftsfähig erklärt worden ist. [...]

(125) Der GH erinnert an seine Ansicht, wonach den Behörden grundsätzlich großes Ermessen bei der

Bestimmung der geistigen Fähigkeiten einer Person zukommt. Allerdings hat der GH auch festgehalten, dass dann, wenn Einschränkungen der Grundrechte auf eine besonders verletzbare Gruppe angewendet werden, die in der Vergangenheit erhebliche Diskriminierung erlitten hat, der Ermessensspielraum des Staates wesentlich enger ist und er sehr gewichtige Gründe für die fraglichen Einschränkungen haben muss. Der Grund für diesen Zugang, der bestimmte Kategorisierungen *per se* in Frage stellt, liegt darin, dass solche Gruppen historisch Vorurteilen mit anhaltenden Folgen unterworfen wurden, die in ihrem gesellschaftlichen Ausschluss resultierten. Solche Vorurteile könnten eine gesetzliche Stereotypisierung nach sich ziehen, die eine individuelle Einschätzung ihrer Fähigkeiten und Bedürfnisse verbietet. Der GH hat in der Vergangenheit eine Reihe solcher verletzlicher Gruppen identifiziert, die eine Benachteiligung erlitten haben. Eine davon sind Personen mit geistigen Behinderungen.

(126) [...] Die Entmündigung des Bf., die für unbestimmte Zeit galt, konnte nur von seinem Vormund, auf dessen Initiative ihm die Geschäftsfähigkeit entzogen worden war, einer Pflegeeinrichtung, deren fehlendes Engagement im Fall des Bf. der GH bereits festgestellt hat, oder einem Staatsanwalt angefochten werden. Der GH hat bereits in Hinblick auf teilweise geschäftsunfähige Personen festgestellt, dass Art. 6 Abs. 1 EMRK [...] so ausgelegt werden muss, dass er einer Person grundsätzlich direkten Zugang zu einem Gericht garantiert, um die Wiederherstellung ihrer Geschäftsfähigkeit zu begehren. [...] Es gibt jetzt einen [entsprechenden] europäischen Trend [...]. Es kann in derartigen Fällen auch angemessen sein, dass die innerstaatlichen Behörden nach einer gewissen Zeit feststellen, ob eine solche Maß-

nahme nach wie vor gerechtfertigt ist. Eine Überprüfung ist besonders gerechtfertigt, wenn sie von der betroffenen Person verlangt wird.

(127) Abschließend stellt der GH fest, dass das litauische Recht kürzlich geändert wurde und der Bf. seit 1.1.2016 endlich ein auf Abänderung der Entscheidung über seine Entmündigung gerichtetes Verfahren einleiten kann. Diese positive Entwicklung kann jedoch die obige Schlussfolgerung nicht ändern, die sich auf die Zeit vor Inkrafttreten der genannten Änderung bezieht.

(128) Insgesamt kommt der GH [...] zu dem Schluss, dass der Eingriff in das Recht des Bf. auf Achtung des Privatlebens unverhältnismäßig zum verfolgten legitimen Ziel war. Die völlige Entmündigung des Bf. hat somit eine **Verletzung** von **Art. 8 EMRK** begründet (einstimmig).

III. Zu den weiteren behaupteten Verletzungen

(129) Der Bf. rügte auch seine 2004 erfolgte Unterbringung im psychiatrischen Krankenhaus Šiauliai.

(130) [...] Dieser Beschwerdepunkt ist offensichtlich unbegründet iSv. Art. 35 Abs. 3 lit. a EMRK und wird [als **unzulässig**] zurückgewiesen (einstimmig).

IV. Entschädigung nach Art. 41 EMRK

(132) Der Bf. übermittelte keinen Antrag auf Entschädigung für materiellen oder immateriellen Schaden. [...]

(133) Angesichts des Vorbringens des Bf. und des im Akt enthaltenen Materials erachtet der GH die Feststellung einer Verletzung als ausreichende gerechte Entschädigung für jeden vom Bf. erlittenen immateriellen Schaden (einstimmig).